

# Kleingedrucktes mit grossen Folgen

Die Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellt in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit sowie eine Notwendigkeit im Geschäftsverkehr dar. Genauso selbstverständlich scheint die Tatsache, dass der Inhalt der AGB nur demjenigen detailliert bekannt ist, der sie auch tatsächlich entworfen hat. Regelmässig werden diese AGB – insbesondere von Konsumenten – als «notwendiges Übel» zur Inanspruchnahme der Dienstleistung oder zum Erwerb des Produkts betrachtet. Die rechtlich einschneidenden Folgen bleiben daher oftmals unbemerkt. Zumindest bis zum Streitfall ...

**A**GB stellen eine weit verbreitete Möglichkeit für die verhandlungsstärkere Partei dar, den Vertragsinhalt einseitig vorzugeben respektive zu diktieren. Sie werden als Rationalisierungsmassnahme für Massenverträge entworfen, um die wichtigsten Vertragspunkte einheitlich zu regeln und nicht bei jedem Abschluss eines Rechtsgeschäftes individuelle Vertragsverhandlungen führen zu müssen.

Beliebt sind AGB vor allem im Banken- und Versicherungssektor, bei Formularmietverträgen, bei Kauf-, Miet- und Leasingverträgen für Autos oder aber zum Beispiel bei den SIA-Normen in der Baubranche.

## Bedeutung für die Parteien

Die Mehrheit der einseitig verfassten Vertragsbestimmungen ist darauf ausgelegt, die redigierende Partei, also das Unternehmen, so weit als möglich zu begünstigen und/oder von der Haftung zu befreien. Nicht selten finden sich in AGB sogenannte Freizeichnungsklauseln wie

«Die Haftung der XY AG wird vollumfänglich wegedungen.»

oder Gewährleistungsklauseln wie

«Jede Sach- und Rechtsgewährleistung ist, soweit nach Gesetz zulässig, ausgeschlossen.»

oder aber einseitige Änderungsrechte wie

«Die XY AG behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit einseitig abzuändern oder zu ergänzen.»



Mit der Vertragsfreiheit als Ausgangspunkt sind solche Klauseln nicht per se unzulässig. Vorsicht ist jedoch geboten, dass sie nicht als missbräuchlich, rechtswidrig oder ungültig erachtet werden und damit ihre Wirkung nicht entfalten können.

## Schranken der AGB

AGB haben vor dem Gesetz keinen besonderen Stellenwert im Sinne einer Normenhierarchie. Sie gelten als übliche Vertragsklauseln, welche von beiden Parteien so in den Vertrag übernommen werden müssen, um Gültigkeit zu erlangen.

Mit Bezug auf die Gültigkeit der AGB hat sich jedoch eine Praxis entwickelt, welche sowohl von der Lehre als auch der Rechtsprechung so übernommen wurde – die sogenannte AGB-Kontrolle.

Dabei werden AGB vom Richter der Konsens-, Auslegungs- und Inhaltskontrolle unterzogen, um ihre Gültigkeit für das ihm

vorliegende Geschäft zu beurteilen. Trotz der grundsätzlich geltenden Vertragsfreiheit werden die AGB ein Stück weit tatsächlich einer Inhaltskontrolle unterzogen, um zu bestimmen, ob sie beispielsweise missbräuchlich gemäss Art. 8 UWG (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb) sind.

Die Konsenskontrolle soll prüfen, ob diese AGB tatsächlich von beiden Parteien gewollt sind und mit Wissen über den Inhalt (oder die Möglichkeit der Einsicht in den Inhalt) vor Vertragsschluss in den Vertrag übernommen wurden. Zudem wird berücksichtigt, ob die AGB gegen sogenannte individuelle Abreden zwischen den Parteien verstossen, da solche konkrete Abreden zwischen den Parteien den AGB vorgehen.

Bei der sogenannten Globalübernahme von AGB, bei welcher die zustimmende Partei nicht alle einzelnen Klauseln in den AGB liest (z.B. durch Anklicken eines Kästchens im Internet mit der Aufschrift: «ich akzeptiere die AGB»), gelten zusätzliche Bedingungen für deren Gültigkeit wie beispielsweise die zumutbare Möglichkeit der Einsichtnahme in den Inhalt und die Hervorhebung von bestimmten Rechtsverzicht. Zudem gilt die sogenannte Ungewöhnlichkeitsregel, wonach ungewöhnliche AGB-Klauseln keine Wirkung entfalten.

- Mit der Auslegungskontrolle wird geprüft, wie konkrete Klauseln in den AGB auszulegen sind. Dabei werden Freizeichnungsklauseln der redigierenden Partei restriktiv ausgelegt und generell gilt die Regel: im Zweifel gegen den Verfasser der AGB. Das Unternehmen, welches die AGB entwirft, tut also gut daran, die Klauseln klar und verständlich zu formulieren.
- Die Inhaltskontrolle soll letztlich noch prüfen, ob die AGB gegen zwingendes Recht oder die guten Sitten verstossen oder, im Falle von Konsumentenverträgen, in treuwidriger Weise ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen.

## Fazit

Wann immer Unternehmen AGB verwenden, lohnt sich deren kritische Überprüfung auf die vorgenannten kritischen Punkte hin, um im Streitfall nicht plötzlich erfahren zu müssen, dass den AGB respektive einzelnen Klauseln keine Geltung zukommt. Es empfiehlt sich daher, bereits bei der Erstellung der AGB fachkundigen Rat beizuziehen. ■



## MLaw Paolo Krasnic

Paolo Krasnic ist juristischer Mitarbeiter bei der Bühlmann Koenig & Partner AG. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Luzern und schloss das Studium als Master of Law erfolgreich ab. Er betreut vorrangig Mandate aus den Bereichen des Vertragsrechts und des internationalen Gesellschaftsrechts. Ferner liegen seine Kompetenzen in der Ausarbeitung von Compliance-Strukturen im Industrie- und im Finanzsektor.

Kontakt: [p.krasnic@bkgp-legal.ch](mailto:p.krasnic@bkgp-legal.ch)